HAUSHALTSORDNUNG

vom 20. Dezember 1971

zur Verlängerung der Haushaltsordnung vom 15. Dezember 1969 zur Durchführung der Rechnungslegung und Rechnungsprüfung

(72/20/Euratom, EGKS, EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, insbesondere auf Artikel 78 f,

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 209,

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 183,

gestützt auf den Vertrag zur Einsetzung eines gemeinsamen Rates und einer gemeinsamen Kommission der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere auf Artikel 20 in der Fassung des Artikels 10 des Vertrages zur Änderung bestimmter Haushaltsvorschriften der Verträge zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften und des Vertrages zur Einsetzung eines gemeinsamen Rates und einer gemeinsamen Kommission der Europäischen Gemeinschaften,

auf Vorschlag der Kommission,

in der Erwägung, daß bis zum Erlaß der zur Prüfung vorliegenden Haushaltsordnung die Geltungsdauer der Haushaltsordnung vom 15. Dezember 1969 zur Durchführung der Rechnungslegung und Rechnungsprüfung [1] zu verlängern ist, die durch die Haushaltsordnung vom 14. Dezember 1970 [2] verlängert wurde —

HAT FOLGENDE HAUSHALTSORDNUNG ERLASSEN :

Einziger Artikel

Artikel 13 der Haushaltsordnung vom 15. Dezember 1969 zur Durchführung der Rechnungslegung und Rechnungsprüfung erhält folgende Fassung :

„Diese Haushaltsordnung gilt für die Haushaltsjahre 1969, 1970, 1971 und 1972."

Geschehen zu Brüssel am 20. Dezember 1971.

Im Namen des Rates

Der Präsident

M. PEDINI

---

[1] ABl. Nr. L 326 vom 29. 12. 1969.
[2] ABl. Nr. L 273 vom 17. 12. 1970.